

Gebührenordnung

Im Rahmen der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erhebt der „Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse“ (DPF) folgende Gebühren beim Trägerunternehmen:

Jährliche Gebühren (pro verwalteter Rückdeckungsversicherung):

In der Anwartschaftsphase:

- Pro verwalteter Rückdeckungsversicherung € **40,00** (maximal € 100,00 pro Anwärter), jedoch mindestens der Grundbetrag von € **120,00** pro Trägerunternehmen
- Für die Verwaltung von **Honorartarifen** € **60,00** (maximal € 140,00 pro Anwärter), jedoch mindestens der Grundbetrag von € **120,00** pro Trägerunternehmen
- Nach Beitragsfreistellung (auch für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter) € **20,00** pro verwaltete Rückdeckungsversicherung (maximal € 40,00 pro Anwärter), jedoch mindestens der Grundbetrag von € **120,00** pro Trägerunternehmen

In der Rentenphase:

- Pro Rentenempfänger € **60,00**, jedoch mindestens der Grundbetrag von € **120,00** pro Trägerunternehmen

Sämtliche jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich im Juli erhoben.

Vorgangsbezogene Gebühren:

Abwicklung Versorgungsausgleich:

- a) Bei externem Ausgleich € **300,00**
- b) Bei internem Ausgleich*:
- Für Rentenzusagen mindestens € **750,00**, maximal € **1.500,00**
 - Für Kapitalzusagen mindestens € **100,00**, Maximal € **500,00**

*Bei „internem Ausgleich“ werden die entstehenden Kosten nach § 13 VersAusglG (Versorgungsausgleichgesetz) mit den Anrechten der beiden Ehegatten jeweils hälftig verrechnet. Der DPF veranschlagt laut Teilungsordnung hierfür Gebühren in Höhe von 2,5% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils.

Sonstige Gebühren:

- „Übernahme“ der Verwaltung laufender Versorgungszusagen von anderen Unterstützungskassen € **300,00**
- Jährliche Gebühren für „übernommene“ Versorgungszusagen € **40,00**
- Abwicklung von Kapitalauszahlungen € **100,00**
- Abwicklung von Abfindungen nach §3 BetrAVG wegen „Geringfügigkeit“ € **30,00**

Dem DPF belastete Kosten, wie z.B. **Mahn- und Rückläufergebühren**, werden dem Trägerunternehmen vollständig weiterbelastet und können von Auszahlungsbeträgen abgezogen werden.

Pro Vorgang beträgt die Gebühr hierfür mindestens € 10,00

Kosten des Schriftverkehrs können separat abgerechnet werden.

Für zusätzliche Leistungen können gesonderte Kosten erhoben werden, dies gilt insbesondere bei Anpassung an Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung, etc.

Mitgliedsbeiträge:

(Alle Trägerunternehmen wurden beim DPF bis 2005 auch Vereinsmitglieder. Für diese Trägerunternehmen wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben zusammen mit der Dotierung des Monats Juli)

- € **20,00** für Trägerunternehmen mit bis zu 5 Anwärtern und/oder Rentnern
- € **40,00** für Trägerunternehmen mit 6 bis zu 10 Anwärtern und/oder Rentnern
- € **80,00** für Trägerunternehmen mit mehr als 10 Anwärtern und/oder Rentnern

Der Mitgliedsbeitrag kann jederzeit durch Umstellung auf „vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der Versorgung“ entfallen (Antrag formlos per eMail an „info@deutscher-pensionsfonds.de“).

Deutscher Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse, Stand August 2015